

**Satzung
der
Montessori – Fördergemeinschaft Kochel am See e.V.**

Artikel 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Montessori–Fördergemeinschaft Kochel am See e. V. und hat seinen Sitz in Kochel am See.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessoripädagogik in vorschulischen Einrichtungen durch Betreiben von Montessori Kindergarten- und Krippengruppen, sowie die Verwirklichung und Unterstützung schulischer Montessoriprojekte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitarbeit von Mitgliedern ist ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann zur Erledigung der Aufgaben Haupt- und Nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet, die belegt und auf ihrer Notwendigkeit hin von der Geschäftsführung überprüft werden müssen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gemeinnützigen Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei der Auflösung des Vereins nicht zu erstatten. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

Artikel 4 – Mitglieder, Förderer

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, sowie juristische Personen sein.
2. Für Elternpaare gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.
3. Die Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaften stehen diese Rechte und Pflichten jedem Elternteil zu.
4. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Mitglied des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 5 – Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend und endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

 - Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - Unehrenhafte Handlungen
 - c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust seiner Rechtsfähigkeit.
 - d) durch Auflösung des Vereins
4. Mit Wirksamkeit des Austrittes oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht.

Artikel 6 – Beiträge

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Die Mitgliedsbeiträge werden im Banklastenschriftverkehr eingezogen.
3. Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigener Maßgabe.

Artikel 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen teil.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die in der Satzung und in den hierzu erlassenen Ordnungen niedergelegten Grundsätze zu beachten und nach Kräften zu fördern,
 - das Ansehen des Verein zu wahren,
 - den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, eventuell beschlossene außerordentliche Beiträge und eventuell erhobene Gebühren oder Spenden zu zahlen,
 - den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
4. Mitglieder haben Änderungen Ihrer Daten, insbesondere ihrer Anschrift mitzuteilen.

Artikel 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand - als geschäftsführender Vorstand und
- als erweiterter Vorstand (Beirat)

Der Abschluss- und Rechnungsprüfer

Artikel 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen. Die fördernden Mitglieder haben nur beratende Funktion.
2. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - Beschlussfassung über die Vereinsrichtlinien
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Vereinsauflösung
3. Der Vorstand hat mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Kinderhaus ein. Zusätzlich sollen die Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Eine schriftliche Einladung ist zwingend erforderlich, wenn auf der Mitgliederversammlung über folgende Punkte abgestimmt werden soll: außerordentliches Rechtsgeschäft über 3.000 Euro (Artikel 10 Punkt 6), Satzungsänderungen (Artikel 15) oder Auflösung des Vereins (Artikel 16). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge können auf dieser Versammlung nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Stimmmehrheit von zwei Dritteln beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird zu Versammlungsbeginn durch den Versammlungsleiter festgelegt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (Artikel 15) und ihre Vereinsauflösung (Artikel 16).
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (Artikel 15) und ihre Vereinsauflösung (Artikel 16).
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Artikel 10 – Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsführer hat die Finanzen zu verwalten und er hat Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu dokumentieren. Der Geschäftsführer kann diese Aufgaben an Vorstandsmitglieder delegieren.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch den Beirat (erweiterter Vorstand), bestehend aus bis zu fünf Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit zu gewählt werden. Die Beiräte haben im Vorstand beratende Funktion. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Ersten und Zweiten Vorstand gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB)
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten und des stellvertretenden Vorstandes ist geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt. Die Neuwahl, die für die restliche Amtszeit des Vorstandes gilt, bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er erfüllt die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Im Innenverhältnis sind außerordentliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000 Euro dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Außerordentliche Rechtsgeschäfte sind dabei Rechtsgeschäfte die nicht im Rahmen des alltäglichen Vereinsbetriebes getätigt werden.
7. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen Erziehern abstimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine fünfköpfige Schlichtungsstelle. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, zwei Mitgliedern des pädagogischen Beirats, sowie aus zwei in den Einrichtungen beschäftigten Mitarbeitern, die von der Einrichtung hierzu benannt werden.
8. Der/die 1. Vorsitzende erhält eine Vergütung. Mit der/dem 1. Vorsitzenden wird ein Anstellungsvertrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen für geringfügig Beschäftigte geschlossen.

Artikel 11 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben der Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfer überprüfen jährlich die Kasse des Verein. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 12 – Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder des Geschäftsführer.

Artikel 13 – Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In begründeten Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich per E-Mail, mit einer Bearbeitungsfrist von mind. 48 Stunden, herbeigeführt werden. Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Stimme abgibt. Wenn 2 oder mehr Vorstandsmitglieder widersprechen, ist das Anliegen in der folgenden Sitzung zu besprechen.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (Artikel 15) und ihre Vereinsauflösung (Artikel 16).
 - bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Abstimmung über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden.
 - Auf Antrag eines mitanwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
 - Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
 - Über Mitgliederversammlungen sind vom Geschäftsführer Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 14 – Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebes und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch die Versicherungsverträge gedeckt sind.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Artikel 15 – Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden.

Artikel 16 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Kochel am See zweckgebunden für Belange der Montessori Pädagogik an.

Artikel 17 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft treten.

Anmerkungen zu den Satzungsänderungen

Satzungsänderungen in der Jahreshauptversammlung am 23.10.2012